

lich für die Verteidigung des Heiligen Landes, das in Friedrichs Religiosität zeitlebens einen zentralen Platz eingenommen hat.

Nach den Urkunden noch ein Blick auf die Gesetzgebung Friedrichs II., also die Konstitutionen von Melfi 1231 und die in den folgenden Jahren noch erlassenen neuen Konstitutionen. Berühmt ist das Proömium, das Vorwort zu dem Gesetzbuch⁵⁶. Darin begründet der Kaiser, zunächst noch in Anlehnung an die patristische und kirchliche Tradition⁵⁷, die Notwendigkeit fürstlicher Herrschaft mit dem Sündenfall, aber auch mit dem gesetzwidrigen Verhalten der Nachkommen der Ureltern. Zugleich schildert er den christlichen Herrscher, mit dem er zweifellos sich selbst meint, als Vollstrecker des göttlichen Willens, Schützer der Kirche, Wahrer von Frieden und Gerechtigkeit, und betont, daß dieser die ihm anvertrauten Talente dem lebendigen Gott verdoppelt zurückgeben und über das ihm anvertraute Amt des Verwalters dereinst Rechenschaft ablegen müsse.

Aber auch in den meist nüchternen Gesetzestexten finden sich Züge christlicher Frömmigkeit. Vor allem läßt sich der Gesetzgeber von Mitleid und Barmherzigkeit leiten. Einige Beispiele: Der Kaiser pflegt das Recht, indem er „den Garten der Gerechtigkeit mit den Bächen der Barmherzigkeit bewässert“⁵⁸. Er bezahlt aus Mitleid den Witwen und Waisen, den Armen und Hilflosen, die in Prozesse mit Mächtigen verwickelt sind, Anwälte und Lebensunterhalt und befreit sie von den Gerichtskosten⁵⁹. Er stellt die Vergewaltigung von Dirnen unter Strafe⁶⁰. Er kümmert sich um die Versorgung der – vom Erbrecht ausgeschlossenen – Söhne von Geistlichen⁶¹. Er verbietet „aus Mitleid“ den Prälaten und Adligen, ihre Untertanen durch willkürliche Steuern

56) Vgl. Wolfgang STÜRNER, *Rerum necessitas und divina provisio*. Zur Interpretation des Proömiums der Konstitutionen von Melfi (1231), DA 39 (1983) S. 467–554; Edition und Übersetzung des Textes S. 548–554.

57) Vgl. Wolfgang STÜRNER, *Peccatum und potestas*. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken (1987) S. 181–183.

58) Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien. Nach einer lateinischen Handschrift des 13. Jahrhunderts herausgegeben und übersetzt von Hermann CONRAD (†), Thea von der LIECK-BUYKEN und Wolfgang WAGNER (1973) S. 48 (Konst. I 33).

59) Ebenda S. 48 (Konst. I 34).

60) Ebenda S. 32 (Konst. I 21).

61) Ebenda S. 282 f. (Konst. III 28 = BF 2088), vgl. auch BF 2382.